



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

Erneuertes und geschärfftes

# EDICT

Wieder die

## Auf- und Vorkaufferey

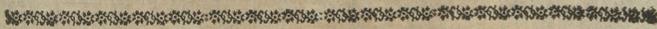
Auch verbotenen

Handel mit Beträude, Wolle,  
und allerhand

Lebens-Mittel auf dem Lande/

Im Herzogthum Cleve/ Fürstenthum Neurs und der  
Graffschafft Mark.

De Dato Berlin/ den 5ten November 1749.



G L E B E

Gedruckt bey Joh. Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker,

*Handwritten mark or signature in the left margin.*



Vertrag zwischen dem Könige

**1742**

zwischen dem Könige

und dem Reich

über die

Abgabe der

und

der

der

der

der

der

der

der



mit



Eäm  
von  
V allen  
deh  
ben u  
graf  
Wen  
Gräf  
henst  
dam  
Lauer  
F  
Sorst





**W**ir **F**riedrich, von  
Gottes Gnaden König  
in Preussen / Marggraf zu Bran-  
denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Kämmerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog  
von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und  
Vallegin, wie auch der Graffschaft Slog / in Geldern / zu Mag-  
deburg / Cleve / Büllich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-  
ben und Wendin / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burg-  
graf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin /  
Wenden / Schwerin / Raseburg / Ost-Friesland und Mörs /  
Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Marck / Ravensberg / Ho-  
henstein / Tecklenburg / Schwerin / Eingen / Bühren und Leer-  
dam / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargardt /  
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / x. x. x.

**I**ch bin hiermit kund / und fügen allen und jeden Unseren  
Land Drosien / Amt-Leuten / Hochgräfen / Schultheissen / Riechern /  
Forst- Jagd- Zoll- Licent- und Accise- Bedienten / Pollicey- Ausreutern /  
denen

denen von Adel auf dem Lande und Magisträten in den Städten/ fort  
sämtlichen Unseren getreuen Unterthanen und Eingefessenen des Her-  
zogthums Cleve/ Fürstenthums Neurs und der Grafschaft Märck/  
hierdurch zu wissen: Daß obwohl die schädliche Auf- und Verkauferey  
des Geträydes/ der Wolle und allerhand Lebens-Mittel auf dem  
platten Lande/ bisher durch verschiedene Verordnungen/ und noch  
unterm 31. Januarii 1726. in dem publicirren Haufer-Edict nach-  
drücklich verbotten worden; solches dennoch die gehoffte Würkung  
nicht gehabt/ sondern vielmehr verschiedene Klagen darüber geführet  
worden/ Wir nöthig gefunden/ dergleichen Unordnungen zu steuern/  
und alle Auf- und Verkauferey/ auch verbottenen Handel auf dem  
platten Lande durch ein öffentlich geschäfftes Edict zu verbieten.  
Wir befehlen/ setzen und wollen demnach hierdurch so gnädig als  
ernstlich/

I. Daß zwar in Betracht der Lage-natürlichen Beschaffenheit und  
Einrichtung Unserer Cleve- und Märckischen Provinz den Eingefessenen  
des platten Landes/ von Adel/ Beamten/ Eignern oder  
Pächtern der Güther/ Gestüben/ Capitaln, &c. nach wie vor  
verstarret bleiben solle/ ihr Korn/ Holz/ Vieh und andere Stücke/  
so lange aus göttlichen Seegen ein hinlänglicher Uberschuß derselben  
vorhanden/ nach ihrer besten Bequemlichkeit/ Nutzen und Vortheil  
zu verkaufen und loszuschlagen. Es müssen aber obgedachte Ein-  
wohner des platten Landes sich aller und jeder Verzüfft und unverzüfft-  
ten Kauffmannschaft oder aller dem Handel und Wandel in Städ-  
ten/ auch sonst dem Publico nachtheiligm Auf- und Verkaufereyen  
gänglich enthalten/ und denen Städten auf den gewöhnlichen Märck-  
Tagen die Feld- und Land-Früchte in zureichender Menge sowohl zur  
Wirtschaft als sonst zum Handel zuführen. Damit auch insbe-  
sondere die im Lande befindliche Werden im Preise nicht vergerin-  
gert/ oder die Inhaber auch Pächter derselben/ in Genießung solcher  
als dem vornehmsten und wesentlichstem Stücke ihres Gewinnes  
nicht beeinträchtigt werden mögen. So bleibet es denen Pächtern  
sowohl als anderen Besizeren der Werde-Ländereyen ohne Unter-  
schied fernerhin frey/ so viel mager Vieh als sie wollen/ in und aus-  
ser Landes anzukauffen/ auf ihren Werden fett zu machen und hier-  
nächst auf dem Lande und in den Städten auch ausserhalb Landes oh-  
ne den geringsten Zwang hinweg wieder loszuschlagen. Denen Eige-  
nern der Güther soll zwar ins künftige gleichfalls vergönnet bleiben/  
mit ihren Pächtern so gut so können/ entweder vor die halbe und  
dritte Garbe/ oder eine Anzahl Geträyde in Körnern/ oder auch vor  
eine gewisse Summa Geldes sich zu vergleichen/ und sind die Pächter  
sodann

so dann allerdinges verpflichtet/ das Versprochene zu leisten. Wie denn nicht weniger/ wenn die Pacht in Gelde bedungen worden/ die Eigenthümer von ihren Pächtern/ ingleichen Obrigkeiten von Unterthanen/ wenn selbige in Armuth verfallen/ in Abschlag der Schulden/ Korn/ Vieh/ zc. um einen billigen Preis annehmen können; Es müssen aber keine von beyden sich unterstehen/ denen Pächtern oder Unterthanen aufzubürden/ die Geld-Schulden wider ihren Willen mit Korn und Vieh zu bezahlen. Alldieweil auch Unsere Cleve-Meurs- und Märckische Lande fast durchgehends ganz nahe mit fremden Provinzgen grenzen/ und Wir so viel möglich mit denselben das commercium Kraft der errichteten Verträge zu unterhalten entschlossen sind; Als soll denen Einheimischen zwar einiges Korn/ Lebens-Mittel und rohe Materialien zu ihrem Unterhalt und Gewerbe/ wenn sie sonst daran einigen Mangel leiden solten/ die benötigte Zufuhre nach den Städten auch dadurch nicht verhindert und gehemmet wird/ auf dem Lande zu erhandelen erlaubet und denen Fremden zugelassen seyn/ solchen Zuwachs so lange das platte Land denselben in Uebersuß auslieffern kan/ und Unsere Städte nochdürftig versorget/ auch in so weit die Fremden Unseren Unterthanen gestatten/ dergleichen in ihren Landen aufzukauften/ zu losen und an sich zu handeln.

Es bleibet aber schlechterdinges verbotnen/ auf dem platten Lande herum zu fahren und bey denen von Adel/ Beamten/ Pächtern und Bauren Getrände/ Wolle/ Flachs/ Hanff/ Toback/ Wachs/ Häute und andere dergleichen rohe Waaren ohne Unsern dazu erheitten besondern Paß aufzukauften/ auch mit den aufgekauften Waaren Handel und Wandel zu treiben/ und selbige wieder an andere auf dem platten Lande/ entweder gegen baare Bezahlung oder andere Waaren zu überlassen/ als wodurch es endlich dahin gerathen könte/ daß nichts mehr in die Städte gebracht/ mithin diesen die Nahrung und Handel gänzlich entzogen werden würde/ sondern es müssen dergleichen Waaren von den Land-Leuten in die Städte zu Märkte und Verkauf gebracht werden/ und zwar dieses bey Verlust der erhandelten Waaren von dem Käufer und der dafür bezahlten Gelder von dem Verkäufer/ wenn dawider gehandelt und dergleichen Handel erwiesen/ und die daran Theil habenden dessen überzeuget würden/ wie denn Unsere in diesen Provinzgen bestellte Policcy-Ausreuther aufs genaueste hierauf Acht zu geben haben.

II. Gleichwie aber ein sonst überall zugelassener Handel mit der schädlichen und in diesem erneuerten Edict verbotnenen Auf- und Verkauferey nicht zu vermengen ist; Also stehet den in Unseren Städten

woh-

wohnenden Brauern/ Bäckern/ Schlächtern/ Stellmachern/ Wö-  
tichern/ Tischlern bey denen im vorigen Spoh angeführten Umstän-  
den frey/ zu denen von Adel/ Beamten und Pächtern zu reisen/ und  
die Nothdurfft an Korn und Vieh/ sowohl zu ihrer Wirtschaft als  
auch zum Handel in Betracht es denen Städten annoch an Korn- und  
Holz- Händlern ermangelt/ aufzukauften/ um eben den Vortheil da-  
durch zu gewinnen/ der infra denen Fremden frey gelassen/ damit die-  
se Nahrung allmählig in die Städte gebracht werden möge. Alle  
in Unseren Landen gefallene Wolle/ deren Ausfuhr nach wie vor  
verbothen bleibe/ soll von keinem Woll- Händler/ sondern bloß al-  
lein von den im Lande wohnenden würclichen Woll- Arbeitern und  
Fabricanten/ auch denen von Uns dazu besonders befugten Verleacern/  
welche vor den Einkaufs- Preiß den Woll- Arbeitern die unfortirte  
Wolle wieder überlassen/ und die daraus verfertigten Waaren vor  
billigen Preiß annehmen/ erhandelt/ auch zum Besten der Armen in  
Wolle arbeitenden Leute/ weil selbige nicht auf das Land kommen/  
und von den grossen Fabricanten vom Woll- Handel gemeintlich ab-  
gestossen werden/ alle in die Städte sowohl auf die ordentlichen Woll-  
Märkte/ als auch ausserhalb derselben gebracht und daselbst verkauf-  
fet werden.

Auch bleibe Auswärtigen frey/ das benötigte Geträde von  
dem eigenen Zuwachs derer von Adel/ Beamten und Pächter von  
dem Boden zu holen/ wenn dergleichen Unseren Unterthanen an sol-  
chen Orten auch verstatet wird/ und sonst kein besonderer Beschlag  
im Lande ergangen. Ingleichen soll den Schlächtern aus den Städ-  
ten/ damit selbige sich mit gutem Fleisch jederzeit versehen mögen/ auf  
das Land nach Schlacht- Vieh auszureisen/ solches aufzusuchen/ und  
zu kauften/ nach wie vor unbenommen seyn.

III. Anlangend die Fischereyen in den Flüßsen/ Bächen und Strö-  
men/ insonderheit den Salm- oder Lachs- Fang; So lassen Wir es  
noch zur Zeit dabey bewenden/ daß denen Haupt- und anderen Päch-  
teren frey siehe/ die von ihnen gefangene Lächse und Fische nach ihrer  
besten Verstandniß/ frisch oder trucken zu versilbern/ jedoch müssen  
selbige sich der Aufkäußerey solcher Fische von anderen und derselben  
Verlosung auf dem platten Lande gänglich enthalten/ weil solcherge-  
stalt Untere Einwohner in Städten damit nicht nothdürfftig verfor-  
get werden würden; Desgleichen müssen die Aufkäußerinnen und  
Hörcker-Weiber in den Städten bey Straffe der Abnahme in den Tho-  
ren und unausbleiblicher Confiscation sich nicht unterstehen/ die Fi-  
sche/ imgleichen andere von den Landleuten zu Märkte bringende Le-  
bens-Mittel vor den Thoren oder im Hintragen nach dem Märkte  
auf

aufzukauffen oder zu besprechen / als wodurch die Waaren nur zum Nachtheil der Einwohner in Städten geseigert/ auch unbillige Vortheile erzwungen werden/ dahero alle und jede Lebens-Mittel auf die Märkte/und auf andere zum Verkauf bestimmte Orter gebracht/und jedermännlich feil gebothen werden müssen; Jedoch daß die Aufkäufer vor 11. Uhr Mittages bey Straffe des Driels nicht aufkauffen mögen/ wiewohl dabeneben denen Leuten/ welche bis hiehin ihre Nahrung damit geflogen haben/ unbenommen bleibet/ auf dem platten Lande und auf den Grenzen Eyer/ Hüner und ander Feder-Vieh/ auch Strücggen Butter und Käse aufzukauffen und nach den Städten zum feilen Kauff zu bringen/ über welches Policy Stück die Magisträte in Städten/ nicht weniger die Accise-Bedienten und Policy-Ausreuter ein wachsames Auge zu richten haben.

IV. Wie Wir denn auch ebenfals allergnädigt geschehen lassen/ daß den benachbarten Fremden/ so lange sie Unseren Unterthanen die Aufkauffung an allerhand Lebens-Mitteln/ Geträdel/ Vieh/ Honig/ Wildpret ic. in ihren Landen verstaten/ dergleichen auch in Unseren Landen zu kauffen noch vergömet werde; Das Aufkauffen aber in und vor den Thoren und Verkauffen auf den Strassen bleibet bey Straffe der Confiscation verbothen.

V. Das Korn/ welches in dem Herzogthum Cleve auf zuläßige Art und sonder Aufkauffung verhandelt und Parthey weise aus dem Lande verschicket wird/ soll nach denen gewöhnlichen Schiff Stellen/ wie es bishero gebräuchlich gewesen/ geführt/ daselbst eingeladen/ und die Licenzen und Fölle davon bey Confiscation des Kornes/ ehe es abgeschifft wird/ gegeben werden; In der Grafschaft Marck aber bleibet es dabey/ daß denen Sauerländischen und benachbarten Bergischen/ Cölnischen und Nassauschen Unterthanen und andern/ das Korn von denen/ welche in der Ebene wohnen und guten Ackerbau haben/ auf den angeordneten Wochen-Märkten zu Herdicke und Witten zum Verkauf zugebracht werde.

VI. Gleichwie nun alles dasjenige/ was der Landmann zu verkaufen hat/ außser was hiebedor ausgenommen/ nach den Städten zu Märkte gebracht werden/ und aus denenselben der Vertrieb mit Fremden/ wie auch der Handel und Wandel nach dem platten Lande geschehen solle; Als verbietthen Wir hiermit gänglich/ und bey Vermeidung hiernächst gesetzter Bestraffung/ daß Niemand derer aus Holland und vom Ober-Rhein ankommenden fremden oder einheimischen Schiffer/ Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte mit Kaufmanns-Waaren und Lebens-Mitteln/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ außser mit Käse handeln/ sie auch die Käse nicht auf dem platten Lande

1749. 100 1749. 100

Landes/ sondern in den an den Strömen belegenen Aceise-Städten  
verkauffen / und überall gehörig verzollen und veraccisen/ und wenn  
also die Schiffer/ Schiff-Schreiber und Schiff-Knechte betroffen  
werden / daß sie mit Wein/ Franz. Brandwein/ Caffée-Bohnen/  
Thée, Toback/ Zucker/ Farbe-Waaren/ auch Butter/ Honig/ Stöck-  
fisch/ Trahn/ Eisen und dergleichen auf dem Lande oder in Städten  
Handlung treiben / ihnen solche Waaren sofort weggenommen und  
confisciret werden sollen ; Dabey dann auch den Schiffern, ob sie  
gleich in den Städten seßhafte, und in der Materialisten- oder Krab-  
mer Gilde aufgenommen sind/ hiermit nachdrücklich verbothen wird/  
von ihren Schiffen nichts ins Kleine zu verkauffen ; Jedemoch aber  
soll denjenigen Schiffern/ welche in Xanten und Duisburg, als  
woselbst die Anfabrung eine kleine halbe Stunde von den Städten  
befindlich / seßhafte/ und in der Materialisten Gilde aufgenommen  
sind / mithin in einer ordentlichen erlaubten Handlung stehen / und  
weil diesen Dertern die Cöllnischen Städte Rheinberg und Ordina-  
gen nahe gelegen/ und von daraus Käufer sich anzugeben pflegen/ so  
von den Schiffern die Waaren abnehmen/ nach wie vor frey bleiben/  
ihre Waaren an Fremde zu verkauffen/ dagegen aber solche an Ein-  
heimliche zu verkauffen schlechterdinges ernstlich verbothen bleibet/ und  
nicht gestattet werden kan. Damit sich nun Niemand mit der Un-  
wissenheit entschuldigen möge ; So befehlen Wir hierdurch aller-  
gnädigst/ daß dieses Edict überall/ sowohl in den Städten an die Rath-  
haus Thüren und anderen publicquen Orten/ als in den Krügen auf  
dem Lande öffentlich angeschlagen/ und alle Jahr zweymahl / als den  
ersten Sonntag des Monaths May und Novembris gehöriger Weise  
in den Kirchen oder vor den Kirchthüren/ nach jedes Orts Gewohn-  
heit abgelesen werden soll. Uhrkundlich unter Unserer Höchst. eigen-  
händigen Unterschrift und beygedruckten Innsiegel. So geschehen  
und gegeben zu Berlin den 5. Novembris 1749.

Eriderich.



von Bierck. von Happe.

Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



Erneuertes und geschärfftes



Wieder die

# und Vorkaufferey

Auch verbotenen

mit Beträude, Wolle,

und allerhand

is. Mittel auf dem Lande/

hum Cleve/ Fürstenthum Neurs und der  
Graffschaft Mark.

o Berlin/ den 5ten November 1749.

G L E B E

oh, Rudolph Sigmann/ Königlich-Preussischem Hof-Buchdrucker.

